

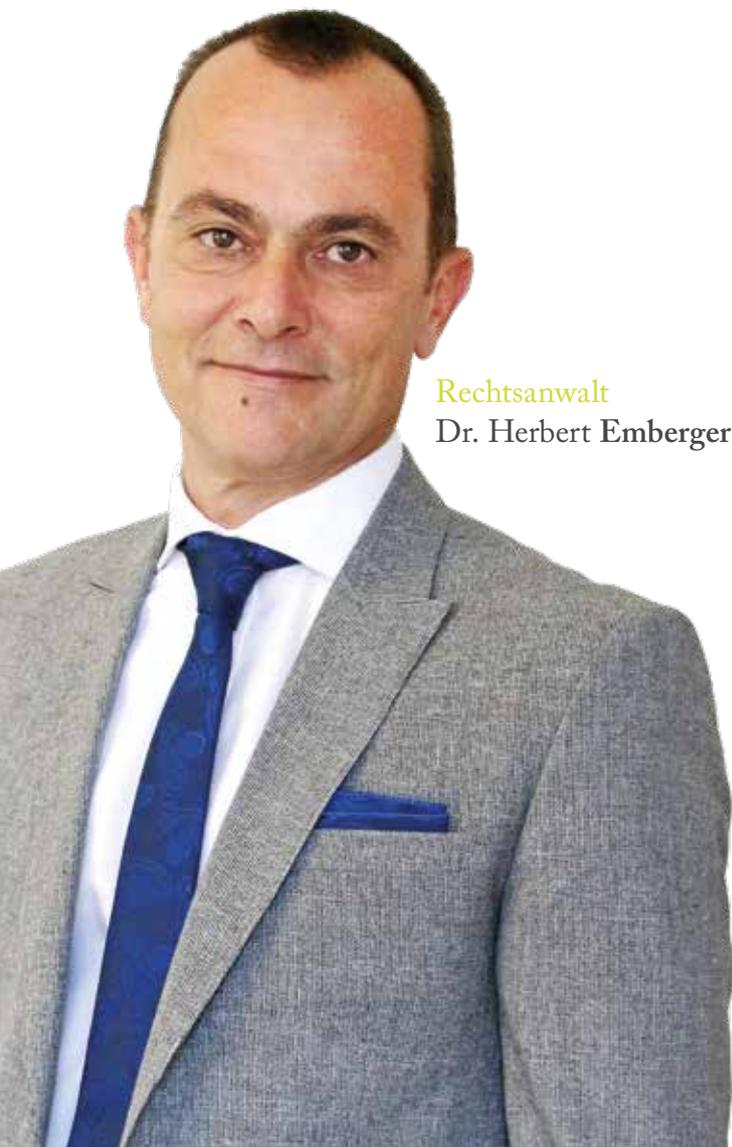


Der Ehevertrag

Heute darf ich mich einem Thema zuwenden, dass in der Regel und im Allgemeinen wenig Beachtung findet, nämlich dem Ehevertrag. In diesem Zusammenhang darf ich Ihnen eingangs die Grundzüge des Ehegüterrechts näherbringen. Im österreichischen Eherecht gilt grundsätzlich der Güterstand der Gütertrennung. Dies bedeutet, dass die Eheleute Eigentümer jeweils des Vermögens bleiben, welches von ihnen in die Ehe eingebracht bzw. während der Ehe erworben wurde. Jeder Ehegatte verwaltet sein eigen-

nes Gut selbst und haftet grundsätzlich auch nur für eigene Schulden. Unrichtig ist also die durchaus weit verbreitete Meinung, durch die Eheschließung würde es automatisch zu einer Gütergemeinschaft kommen, also die Ansicht, durch die Eheschließung würden die Ehegatten Eigentum am Vermögen des anderen erwerben. Erst im Zuge der Auflösung der Ehe werden das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse aufgeteilt. Zum ehelichen Gebrauchsvermögen zählen beispielsweise der Hausrat, die Ehwohnung, das gemeinsame Auto, Luxusgüter etc. Zu den ehelichen Ersparnissen zählen Wertanlagen, die die Eheleute während ihrer Ehe ansammeln, wie etwa Sparbücher Wertpapiere etc. Von der Aufteilung ausgenommen sind allerdings Sachen, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todeswegen erworben oder, ihr/ihm von Dritten geschenkt wurden. Da aber oftmals im Falle einer Scheidung schwer feststellbar ist, welche ehelichen Güter und Ersparnisse von wem erworben bzw. angeschafft wurden, lohnt es sich, über die Errichtung eines Ehevertrages nachzudenken. Ein

solcher Ehevertrag kann vor oder nach der Hochzeit, also auch während aufrechter Ehe abgeschlossen werden. Wenngleich ein Ehevertrag vielfach als Zeichen des Misstrauens gedeutet wird, so bietet er eine faire Rechtsgrundlage für den Fall der Ehescheidung. Festzuhalten ist, dass in einem Ehevertrag nur finanzielle Ansprüche geregelt werden können. Vereinbarungen über Obsorge und Unterhalt gemeinsamer Kinder kommt beispielsweise im Falle der Scheidung keine verbindliche Wirkung zu, derartige Vereinbarungen werden lediglich als bloße Absichtserklärungen gewertet. Auch persönliche Angelegenheiten, wie Vereinbarungen über die eheliche Treue oder die Beistandspflicht können in einem Ehevertrag nicht wirksam geregelt werden. Sehr wohl geregelt werden kann aber beispielsweise die Frage des Ehegattenunterhalts nach Scheidung. Bitte beachte Sie, dass die Vereinbarung eines gänzlichen Unterhaltsverzichts während aufrechter Ehe sittenwidrig und rechtsunwirksam sein wird. Zu berücksichtigen ist, dass nach der Eheschließung eine Zugewinnngemeinschaft besteht, wonach das in der Ehe gemeinsam erworbene Vermögen bei der Scheidung aufzuteilen ist. Wird also während aufrechter Ehe beispielsweise ein Haus erworben, so gilt dies im Rahmen der Aufteilung im Zweifel als gemeinsam erworben. Selbst wenn die Ehegatten ein Haus jeweils zur Hälfte in die Ehe einbringen, können sich Probleme erge-



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Der Ehevertrag

ben, wenn etwa im Laufe der Jahre Renovierungs- oder sonstige wertschöpfende Maßnahmen getroffen werden. Im Rahmen des Ehevertrages können beispielsweise bereits vor Eheschließung bzw. während aufrechter Ehe diesbezüglich verbindliche Regelungen getroffen werden. Erlangt ein Ehegatte während aufrechter Ehe im Erbgang Vermögen, so unterliegt dieses Vermögen zwar

nicht der Aufteilung, Zugewinne und Wertsteigerungen daraus aber sehr wohl. Auch hier kann der Ehevertrag bereits im Vorfeld verbindliche Regelungen treffen. Besonders sinnvoll erweist sich ein Ehevertrag oftmals für Unternehmer, da hier größere Vermögenswerte auf dem Spiel stehen. Selbst wenn Unternehmen sowie zu diesem gehörende Sachen generell nicht der Aufteilung

unterliegen, so sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen doch auch einen Vorteilsausgleich vor, sodass im Falle der Scheidung beträchtliche Summen an den geschiedenen Ehegatten unter Umständen zu leisten sind!

Auch zu diesem Thema stehe ich selbstverständlich gerne für nähere Auskünfte zur Verfügung.

Kostenlose Erstberatung mit Dr. Herbert Emberger

nach Terminvereinbarung.
Anmeldung im Markt-
gemeindeamt Wagna:
T 03452 82582



§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at